

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) ausgehend von dem Tarifabschluß für den öffentlichen Dienst vom 7. Mai 1992.
2. Sonstige Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

B. Lösung

1. Zum 1. Mai 1992 werden die Bezüge linear um 5,4 v. H. angehoben, für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R mit Wirkung vom 1. Juni 1992.

Der Gesetzentwurf übernimmt die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 7. Mai 1992) inhalts- und zeitgleich.

2. Gewährung einer Einmalzahlung für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und für die Beamten des Krankenpflagedienstes in Höhe von 750 DM, für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 in Höhe von 600 DM, ebenfalls entsprechend dem Tarifergebnis vom 7. Mai 1992. Entsprechende Regelungen für Empfänger von Versorgungsbezügen bis zu einem Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 12.

3. Erhöhung des jährlichen Urlaubsgeldes um 200 DM entsprechend dem Tarifergebnis vom 7. Mai 1992.
4. Sonstige notwendige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden Mehrkosten in Höhe von 1 417 Millionen DM entstehen.

Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 225 00 — Bu 196/92

Bonn, den 5. November 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VI i, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1

Prozentuale Anpassung

§ 1

Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

- (1) Um 5,4 vom Hundert werden erhöht die
1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
 2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
 - b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

mit Wirkung vom 1. Mai 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 oder vergleichbarer Besoldungsgruppen, mit Wirkung vom 1. Juni 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C und R oder vergleichbarer Besoldungsgruppen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung in sinnemäßiger Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 5,3 vom Hundert ab 1. Mai 1992 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 berechnet. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und die nicht mehr als 4 146,32 Deutsche Mark betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Juni 1992. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 74,86 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

§ 3

Ausgleichsregelung

Auf die Verbesserungen der Versorgungsbezüge, die sich aus der zusätzlichen Anhebung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 4 bei der Mindestversorgung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) ergeben, ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

§ 4

Mehrarbeitsvergütung

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), werden um 5,4 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

Abschnitt 2

Einmalige Zahlung

§ 5

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

§ 6

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflegedienstes 750 Deutsche Mark sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 600 Deutsche Mark; soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen, beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflegedienstes 450 Deutsche Mark sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind bis zum 1. April 1992 die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend; in diesen Fällen wird für jeden Monat mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Viertel des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 450 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 270 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 90 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 54 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 3 230,33 Deutsche Mark betragen; betragen die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 4 146,32 Deutsche Mark, treten an die Stelle von 450 Deutsche Mark 360 Deutsche Mark, an die Stelle von 270 Deutsche Mark treten 216 Deutsche Mark, an die Stelle von 90 Deutsche Mark treten 72 Deutsche Mark und an die Stelle von 54 Deutsche Mark treten 43,20 Deutsche Mark. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge

im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Voraussetzung für Leistungen nach Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 des 2. HStruktG. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „4,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,25 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 19a wird der Betrag „1,92 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,03 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom . . . , zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „vierhundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundertfünfzig“ ersetzt.

TEIL 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 5

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheits-

partei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder

2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
 3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.“
2. In § 36 wird die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 27, 28 und 30“ ersetzt.
 3. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „oder an eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt: „§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend“.
 4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung — als Mitglied des Direktoriiums —“ gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ gestrichen.
 - d) In der Besoldungsgruppe B 8 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird nach § 12 eingefügt:

„ § 12 a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„ § 12 a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

Artikel 7**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„ § 24 a

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

TEIL 3

Übergangs- und Schlußvorschriften**Artikel 8****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9**Bekanntmachung**

Der Bundesminister des Innern kann die auf Grund des Artikels 2 § 4 geänderten Beträge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991
Artikel 2 § 3;
2. mit Wirkung vom 1. Dezember 1991
Artikel 5 Nr. 1, 2 und Nr. 3, Artikel 6 und Artikel 7;
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1992
Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird;
4. mit Wirkung vom 1. Juni 1992
Artikel 1, Artikel 2 §§ 1, 2 und 4, Artikel 3, soweit die Anlagen IV bis VI und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3 i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden und soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R geregelt werden;
5. mit Wirkung vom 1. August 1992
Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a, b und Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa;
6. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d.

Anlage 1 (Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 394,79	1 443,07	1 491,35	1 539,63	1 587,91	1 636,19	1 684,47
A 2		1 515,18	1 563,10	1 611,02	1 658,94	1 706,86	1 754,78	1 802,70
A 3		1 611,72	1 662,70	1 713,68	1 764,66	1 815,64	1 866,62	1 917,60
A 4		1 666,52	1 726,53	1 786,54	1 846,55	1 906,56	1 966,57	2 026,58
A 5		1 686,44	1 749,88	1 813,32	1 876,76	1 940,20	2 003,64	2 067,08
A 6		1 745,20	1 813,18	1 881,16	1 949,14	2 017,12	2 085,10	2 153,08
A 7		1 857,03	1 925,76	1 994,49	2 063,22	2 131,95	2 200,68	2 269,41
A 8		1 941,13	2 023,34	2 105,55	2 187,76	2 269,97	2 352,18	2 434,39
A 9	I c	2 085,33	2 162,94	2 243,82	2 325,33	2 408,35	2 498,82	2 589,29
A 10		2 283,45	2 395,86	2 508,27	2 620,68	2 733,09	2 845,50	2 957,91
A 11		2 660,28	2 775,46	2 890,64	3 005,82	3 121,00	3 236,18	3 351,36
A 12		2 897,58	3 034,91	3 172,24	3 309,57	3 446,90	3 584,23	3 721,56
A 13	I b	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
A 14		3 379,13	3 571,42	3 763,71	3 956,00	4 148,29	4 340,58	4 532,87
A 15		3 809,97	4 021,38	4 232,79	4 444,20	4 655,61	4 867,02	5 078,43
A 16		4 234,60	4 479,11	4 723,62	4 968,13	5 212,64	5 457,15	5 701,66

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	6 769,71
B 2		8 028,94
B 3	I a	8 400,10
B 4		8 958,43
B 5		9 598,97
B 6		10 203,87
B 7		10 792,26
B 8		11 405,56
B 9		12 167,04
B 10		14 531,68
B 11		15 865,28

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
1 732,75							
1 850,62							
1 968,58							
2 086,59							
2 130,52	2 193,96						
2 221,06	2 289,04	2 357,02					
2 338,14	2 406,87	2 475,60	2 544,33	2 613,06			
2 516,60	2 598,81	2 681,02	2 763,23	2 845,44	2 927,65		
2 679,76	2 770,23	2 860,70	2 951,17	3 041,64	3 132,11		
3 070,32	3 182,73	3 295,14	3 407,55	3 519,96	3 632,37		
3 466,54	3 581,72	3 696,90	3 812,08	3 927,26	4 042,44	4 157,62	
3 858,89	3 996,22	4 133,55	4 270,88	4 408,21	4 545,54	4 682,87	
4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62	
4 725,16	4 917,45	5 109,74	5 302,03	5 494,32	5 686,61	5 878,90	
5 289,84	5 501,25	5 712,66	5 924,07	6 135,48	6 346,89	6 558,30	6 769,71
5 946,17	6 190,68	6 435,19	6 679,70	6 924,21	7 168,72	7 413,23	7 657,74

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
C 2		3 292,01	3 528,33	3 764,65	4 000,97	4 237,29	4 473,61	4 709,93
C 3		3 720,33	3 987,90	4 255,47	4 523,04	4 790,61	5 058,18	5 325,75
C 4	I a	4 818,09	5 087,06	5 356,03	5 625,00	5 893,97	6 162,94	6 431,91

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	I b	4253,19	4555,23	4857,27	5159,31	5461,35	5763,39	6065,43	6367,47	6669,51	6971,55
R 2		4976,18	5278,22	5580,26	5882,30	6184,34	6486,38	6788,42	7090,46	7392,50	7694,54
R 3	I a	8400,10									
R 4		8958,43									
R 5		9598,97									
R 6		10203,87									
R 7		10792,26									
R 8		11405,56									
R 9		12167,04									
R 10		15205,79									

Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62	
4 946,25	5 182,57	5 418,89	5 655,21	5 891,53	6 127,85	6 364,17	6 600,49
5 593,32	5 860,89	6 128,46	6 396,03	6 663,60	6 931,17	7 198,74	7 466,31
6 700,88	6 969,85	7 238,82	7 507,79	7 776,76	8 045,73	8 314,70	8 583,67

Anlage 2 (Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1 034,98	1 200,08	1 341,35
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	873,09	1 038,19	1 179,46
I c	A 9 bis A 12	775,93	941,03	1 082,30
II	A 1 bis A 8	730,94	888,16	1 029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 620,75 DM
Tarifklasse II 584,76 DM.

Anlage 3a (Anlage VIa des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 416	1 673	1 930	2 187	2 444	2 701	2 958	3 215	3 472	3 729	3 986	4 243
A 9	1 665	1 942	2 219	2 496	2 773	3 050	3 327	3 604	3 881	4 158	4 435	4 712
A 10	1 883	2 170	2 457	2 744	3 031	3 318	3 605	3 892	4 179	4 466	4 753	5 040
A 11	2 057	2 358	2 659	2 960	3 261	3 562	3 863	4 164	4 465	4 766	5 067	5 368
A 12	2 289	2 608	2 927	3 246	3 565	3 884	4 203	4 522	4 841	5 160	5 479	5 798
A 13	2 517	2 849	3 181	3 513	3 845	4 177	4 509	4 841	5 173	5 505	5 837	6 169
A 14	2 750	3 093	3 436	3 779	4 122	4 465	4 808	5 151	5 494	5 837	6 180	6 523
A 15	3 071	3 443	3 815	4 187	4 559	4 931	5 303	5 675	6 047	6 419	6 791	7 163
A 16 bis B 2 . . .	3 259	3 651	4 043	4 435	4 827	5 219	5 611	6 003	6 395	6 787	7 179	7 571
B 3 und B 4 . . .	3 259	3 665	4 078	4 491	4 904	5 317	5 730	6 143	6 556	6 969	7 382	7 795
B 5 bis B 7	3 604	4 060	4 516	4 972	5 428	5 884	6 340	6 796	7 252	7 708	8 164	8 620
B 8 und höher .	3 876	4 393	4 910	5 427	5 944	6 461	6 978	7 495	8 012	8 529	9 046	9 563

Anlage 3b (Anlage VIb des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 204	1 422	1 640	1 858	2 076	2 294	2 512	2 730	2 948	3 166	3 384	3 602
A 9	1 415	1 650	1 885	2 120	2 355	2 590	2 825	3 060	3 295	3 530	3 765	4 000
A 10	1 601	1 845	2 089	2 333	2 577	2 821	3 065	3 309	3 553	3 797	4 041	4 285
A 11	1 748	2 004	2 260	2 516	2 772	3 028	3 284	3 540	3 796	4 052	4 308	4 564
A 12	1 946	2 217	2 488	2 759	3 030	3 301	3 572	3 843	4 114	4 385	4 656	4 927
A 13	2 139	2 421	2 703	2 985	3 267	3 549	3 831	4 113	4 395	4 677	4 959	5 241
A 14	2 338	2 630	2 922	3 214	3 506	3 798	4 090	4 382	4 674	4 966	5 258	5 550
A 15	2 610	2 926	3 242	3 558	3 874	4 190	4 506	4 822	5 138	5 454	5 770	6 086
A 16 bis B 2 . . .	2 770	3 103	3 436	3 769	4 102	4 435	4 768	5 101	5 434	5 767	6 100	6 433
B 3 und B 4 . . .	2 770	3 115	3 466	3 817	4 168	4 519	4 870	5 221	5 572	5 923	6 274	6 625
B 5 bis B 7	3 063	3 451	3 839	4 227	4 615	5 003	5 391	5 779	6 167	6 555	6 943	7 331
B 8 und höher .	3 295	3 734	4 173	4 612	5 051	5 490	5 929	6 368	6 807	7 246	7 685	8 124

Anlage 3c (Anlage VIc des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	991	1 171	1 351	1 531	1 711	1 891	2 071	2 251	2 431	2 611	2 791	2 971
A 9	1 165	1 359	1 553	1 747	1 941	2 135	2 329	2 523	2 717	2 911	3 105	3 299
A 10	1 318	1 519	1 720	1 921	2 122	2 323	2 524	2 725	2 926	3 127	3 328	3 529
A 11	1 440	1 651	1 862	2 073	2 284	2 495	2 706	2 917	3 128	3 339	3 550	3 761
A 12	1 602	1 825	2 048	2 271	2 494	2 717	2 940	3 163	3 386	3 609	3 832	4 055
A 13	1 762	1 994	2 226	2 458	2 690	2 922	3 154	3 386	3 618	3 850	4 082	4 314
A 14	1 925	2 165	2 405	2 645	2 885	3 125	3 365	3 605	3 845	4 085	4 325	4 565
A 15	2 150	2 410	2 670	2 930	3 190	3 450	3 710	3 970	4 230	4 490	4 750	5 010
A 16 bis B 2 . . .	2 281	2 555	2 829	3 103	3 377	3 651	3 925	4 199	4 473	4 747	5 021	5 295
B 3 und B 4 . . .	2 281	2 565	2 854	3 143	3 432	3 721	4 010	4 299	4 588	4 877	5 166	5 455
B 5 bis B 7	2 523	2 842	3 161	3 480	3 799	4 118	4 437	4 756	5 075	5 394	5 713	6 032
B 8 und höher .	2 713	3 075	3 437	3 799	4 161	4 523	4 885	5 247	5 609	5 971	6 333	6 695

Anlage 3d (Anlage VI d des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
— Unterkunft und Verpflegung —
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	694	820	946	1 072	1 198	1 324	1 450	1 576	1 702	1 828	1 954	2 080
A 9	815	951	1 087	1 223	1 359	1 495	1 631	1 767	1 903	2 039	2 175	2 311
A 10	923	1 064	1 205	1 346	1 487	1 628	1 769	1 910	2 051	2 192	2 333	2 474
A 11	1 008	1 156	1 304	1 452	1 600	1 748	1 896	2 044	2 192	2 340	2 488	2 636
A 12	1 121	1 277	1 433	1 589	1 745	1 901	2 057	2 213	2 369	2 525	2 681	2 837
A 13	1 233	1 395	1 557	1 719	1 881	2 043	2 205	2 367	2 529	2 691	2 853	3 015
A 14	1 347	1 515	1 683	1 851	2 019	2 187	2 355	2 523	2 691	2 859	3 027	3 195
A 15	1 505	1 687	1 869	2 051	2 233	2 415	2 597	2 779	2 961	3 143	3 325	3 507
A 16 bis B 2 . . .	1 597	1 789	1 981	2 173	2 365	2 557	2 749	2 941	3 133	3 325	3 517	3 709
B 3 und B 4 . . .	1 597	1 795	1 997	2 199	2 401	2 603	2 805	3 007	3 209	3 411	3 613	3 815
B 5 bis B 7	1 766	1 989	2 212	2 435	2 658	2 881	3 104	3 327	3 550	3 773	3 996	4 219
B 8 und höher .	1 899	2 152	2 405	2 658	2 911	3 164	3 417	3 670	3 923	4 176	4 429	4 682

Anlage 3e (Anlage VIe des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
— Unterkunft oder Verpflegung —
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	842	995	1 148	1 301	1 454	1 607	1 760	1 913	2 066	2 219	2 372	2 525
A 9	990	1 155	1 320	1 485	1 650	1 815	1 980	2 145	2 310	2 475	2 640	2 805
A 10	1 120	1 291	1 462	1 633	1 804	1 975	2 146	2 317	2 488	2 659	2 830	3 001
A 11	1 224	1 403	1 582	1 761	1 940	2 119	2 298	2 477	2 656	2 835	3 014	3 193
A 12	1 362	1 552	1 742	1 932	2 122	2 312	2 502	2 692	2 882	3 072	3 262	3 452
A 13	1 498	1 695	1 892	2 089	2 286	2 483	2 680	2 877	3 074	3 271	3 468	3 665
A 14	1 636	1 840	2 044	2 248	2 452	2 656	2 860	3 064	3 268	3 472	3 676	3 880
A 15	1 828	2 049	2 270	2 491	2 712	2 933	3 154	3 375	3 596	3 817	4 038	4 259
A 16 bis B 2 . . .	1 939	2 172	2 405	2 638	2 871	3 104	3 337	3 570	3 803	4 036	4 269	4 502
B 3 und B 4 . . .	1 939	2 181	2 427	2 673	2 919	3 165	3 411	3 657	3 903	4 149	4 395	4 641
B 5 bis B 7	2 145	2 416	2 687	2 958	3 229	3 500	3 771	4 042	4 313	4 584	4 855	5 126
B 8 und höher .	2 306	2 614	2 922	3 230	3 538	3 846	4 154	4 462	4 770	5 078	5 386	5 694

Anlage 3f (Anlage VI f des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 571	1 836	2 101	2 366	2 631	2 896	3 161	3 426	3 691	3 956	4 221	4 486
A 9	1 838	2 123	2 408	2 693	2 978	3 263	3 548	3 833	4 118	4 403	4 688	4 973
A 10	2 079	2 374	2 669	2 964	3 259	3 554	3 849	4 144	4 439	4 734	5 029	5 324
A 11	2 273	2 584	2 895	3 206	3 517	3 828	4 139	4 450	4 761	5 072	5 383	5 694
A 12	2 528	2 856	3 184	3 512	3 840	4 168	4 496	4 824	5 152	5 480	5 808	6 136
A 13	2 780	3 122	3 464	3 806	4 148	4 490	4 832	5 174	5 516	5 858	6 200	6 542
A 14	3 036	3 390	3 744	4 098	4 452	4 806	5 160	5 514	5 868	6 222	6 576	6 930
A 15	3 393	3 777	4 161	4 545	4 929	5 313	5 697	6 081	6 465	6 849	7 233	7 617
A 16 bis B 2 . . .	3 613	4 017	4 421	4 825	5 229	5 633	6 037	6 441	6 845	7 249	7 653	8 057
B 3 und B 4 . . .	3 628	4 054	4 480	4 906	5 332	5 758	6 184	6 610	7 036	7 462	7 888	8 314
B 5 bis B 7	4 045	4 514	4 983	5 452	5 921	6 390	6 859	7 328	7 797	8 266	8 735	
B 8 und höher .	4 380	4 912	5 444	5 976	6 508	7 040	7 572	8 104	8 636	9 168		

Anlage 3g (Anlage VIg des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 346	1 571	1 796	2 021	2 246	2 471	2 696	2 921	3 146	3 371	3 596	3 821
A 9	1 575	1 817	2 059	2 301	2 543	2 785	3 027	3 269	3 511	3 753	3 995	4 237
A 10	1 783	2 034	2 285	2 536	2 787	3 038	3 289	3 540	3 791	4 042	4 293	4 544
A 11	1 950	2 214	2 478	2 742	3 006	3 270	3 534	3 798	4 062	4 326	4 590	4 854
A 12	2 170	2 448	2 726	3 004	3 282	3 560	3 838	4 116	4 394	4 672	4 950	5 228
A 13	2 388	2 679	2 970	3 261	3 552	3 843	4 134	4 425	4 716	5 007	5 298	5 589
A 14	2 606	2 906	3 206	3 506	3 806	4 106	4 406	4 706	5 006	5 306	5 606	5 906
A 15	2 914	3 240	3 566	3 892	4 218	4 544	4 870	5 196	5 522	5 848	6 174	6 500
A 16 bis B 2 . . .	3 104	3 447	3 790	4 133	4 476	4 819	5 162	5 505	5 848	6 191	6 534	6 877
B 3 und B 4 . . .	3 123	3 485	3 847	4 209	4 571	4 933	5 295	5 657	6 019	6 381	6 743	7 105
B 5 bis B 7	3 484	3 883	4 282	4 681	5 080	5 479	5 878	6 277	6 676	7 075	7 474	
B 8 und höher . .	3 777	4 229	4 681	5 133	5 585	6 037	6 489	6 941	7 393	7 845		

Anlage 3h (Anlage VIh des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 129	1 314	1 499	1 684	1 869	2 054	2 239	2 424	2 609	2 794	2 979	3 164
A 9	1 318	1 518	1 718	1 918	2 118	2 318	2 518	2 718	2 918	3 118	3 318	3 518
A 10	1 492	1 698	1 904	2 110	2 316	2 522	2 728	2 934	3 140	3 346	3 552	3 758
A 11	1 633	1 851	2 069	2 287	2 505	2 723	2 941	3 159	3 377	3 595	3 813	4 031
A 12	1 815	2 045	2 275	2 505	2 735	2 965	3 195	3 425	3 655	3 885	4 115	4 345
A 13	1 998	2 236	2 474	2 712	2 950	3 188	3 426	3 664	3 902	4 140	4 378	4 616
A 14	2 182	2 429	2 676	2 923	3 170	3 417	3 664	3 911	4 158	4 405	4 652	4 899
A 15	2 440	2 709	2 978	3 247	3 516	3 785	4 054	4 323	4 592	4 861	5 130	5 399
A 16 bis B 2 . . .	2 601	2 884	3 167	3 450	3 733	4 016	4 299	4 582	4 865	5 148	5 431	5 714
B 3 und B 4 . . .	2 619	2 917	3 215	3 513	3 811	4 109	4 407	4 705	5 003	5 301	5 599	5 897
B 5 bis B 7	2 927	3 255	3 583	3 911	4 239	4 567	4 895	5 223	5 551	5 879	6 207	
B 8 und höher . .	3 178	3 552	3 926	4 300	4 674	5 048	5 422	5 796	6 170	6 544		

Anlage 3i (Anlage VIi des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 1 bis A 16														
B 1 bis B 11	206	236	266	296	326	356	386	416	446	476	506	536	206	

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4 (Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1992

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 206	1 322	315	105
A 5 bis A 8	1 390	1 546	364	105
A 9 bis A 11	1 472	1 650	420	105
A 12	1 685	1 876	444	105
A 13	1 734	1 934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 784	1 998	474	105

Anlage 5 (Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 78	bis zu 150,00
§ 80a Abs. 1, 2	
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes	120,00
des mittleren Dienstes	180,00
des gehobenen Dienstes	300,00
des höheren Dienstes	430,00
Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1	500,00
Nummer 2	170,00
Buchstabe b Nummer 1	200,00
Nummer 2	120,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4 a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/ Beamte der Besoldungsgruppen A5 und A6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A7 bis A9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5 a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	200,00
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	223,45
A 6 bis A 9	307,25
A 10 bis A 13	391,04
A 14 und höher	474,83
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	167,59
des gehobenen Dienstes	223,45
des höheren Dienstes	279,31
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	122,90
A 6 bis A 9	167,59
A 10 bis A 13	206,69
A 14 und höher	245,80
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	89,38
des gehobenen Dienstes	117,32
des höheren Dienstes	145,25
Nummer 8 b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	201,11
A 6 bis A 9	256,97
A 10 bis A 13	335,18
A 14 und höher	413,38
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	150,83
des gehobenen Dienstes	201,11
des höheren Dienstes	251,38
Nummer 8 c	
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes	100,00
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	300,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
von zwei Jahren	223,45

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

noch Anlage 5

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9 a	
Absatz 1 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Absatz 2 Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
von zwei Jahren	223,45
Nummer 11	$\frac{1}{12}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	167,59
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	331,89
Nummer 21	278,42
Nummer 23 Absatz 1	20,00
Absatz 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
Nummer 25	75,00
Nummer 26 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00
Nummer 27	
Absatz 1 Buchstabe a	67,04
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	92,74
Doppelbuchstabe bb	167,59
Buchstabe c	178,76
Buchstabe d	178,76
Buchstabe e	67,04
Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	74,86
Buchstaben c und d	111,73
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 48,00
	2 34,67
	3 88,50
	6 44,69

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
A3	1, 5 88,50 2 48,00
A4	1, 4 88,50 2 48,00
A5	3 48,00 4, 6 88,50
A6	6 48,00
A7	2 59,58 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grund- gehalt der Besoldungsgruppe A8
A8	2 76,79
Besoldungsgruppen	Fußnote
A9	2, 3, 6 357,30 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungsgruppe A9
A12	7, 8 207,51
A13	6 165,97 7 248,94 11, 12, 13 363,11
A14	5 248,94
A15	7 248,94
B10	1, 2 575,28
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b Buchstabe a	178,76
Buchstabe b	67,04
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe C1	A13
für Beamte der Besoldungsgruppe C2	A15
für Beamte der Besoldungsgruppen C3 und C4	B3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R1	402,00
der Besoldungsgruppe R2	450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C2	1 204,04
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 1a	67,04
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besol- dungsgruppe(n)	
R1	R1
R2 bis R4	R3
R5 bis R7	R6
R8 bis R10	R9

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

noch Anlage 5

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R1		A 15
R2 bis R4		B 3
R5 bis R7		B 6
R8 bis R10		B 9
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R1	1, 2	275,25
R2	3 bis 8, 10	275,25
R3	3	275,25
R8	2	550,39

Begründung**I. Allgemeines**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. März 1991 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) angepaßt worden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 5,4 v. H. ab dem 1. Mai 1992 vor; für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R mit Wirkung vom 1. Juni 1992. Die Anwärterbezüge werden einheitlich um 150 DM mit Wirkung vom 1. Januar 1992 angehoben. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

Teil 1 des Gesetzentwurfs übernimmt zeitgleich die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 7. Mai 1992) mit dem gleichen Vomhundertsatz.

Die Anpassung umfaßt auch eine Einmalzahlung für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und für die Beamten des Krankenpflagedienstes in Höhe von 750 DM, für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 in Höhe von 600 DM, ebenfalls entsprechend dem Tarifergebnis.

Entsprechend dem Tarifergebnis wird das jährliche Urlaubsgeld um 200 DM erhöht.

Teil 2 des Gesetzentwurfs enthält dringende Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften**TEIL 1**

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

Zu Artikel 1

Die Grundgehaltssätze und die Sätze des Ortszuschlags (Anlagen IV und V des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie die Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten werden ab 1. Mai 1992 um 5,4 vom Hundert angehoben, für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, C und

R mit Wirkung vom 1. Juni 1992. In die Linearanpassung sind auch die allgemeine Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2 b zur BBesOC sowie Nr. 1 a zur BBesO R), die Sicherheitszulagen (Vorbem. Nr. 8, 8 a und 8 b), die Polizeizulage (Vorbem. Nr. 9), die Feuerwehrezulage (Vorbem. Nr. 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbem. Nr. 12) einbezogen.

Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze und die neuen Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des Gesetzentwurfs. Die neuen Sätze der Amtszulagen sind aus der Anlage 5 des Gesetzentwurfs ersichtlich; die Sätze der übrigen Zulagen in Anlage 5 — ausgenommen die Zulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 und 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2 b zur BBesO C sowie Nr. 1 a zur BBesO R — werden nicht angepaßt.

Die Auslandszuschläge (Anlagen 3 a bis 3 h des Gesetzentwurfs) und der Auslandskinderschlag (Anlage 3 i des Gesetzentwurfs) werden unter Berücksichtigung von fiktiven Steuerabschlägen ebenfalls um 5,4 v. H. angehoben.

Die Anwärtergrundbeträge werden einheitlich um 150 DM mit Wirkung vom 1. Januar 1992 angehoben (Anlage 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 2 (Anpassung von Bezügen)**Zu Abschnitt 1 (Prozentuale Anpassung)****Zu § 1 (Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften)**

Bei den in Absatz 1 genannten Besoldungsbestandteilen und bei weiteren fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften (Absatz 2) bedarf es einer Erstreckung der Anpassung auf diese Regelungen, wie sie den Anlagen 1 und 5 des Gesetzentwurfs zugrunde liegt. Mit erfaßt sind Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich. In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Rundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

Zu § 2 (Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 und Artikel 2 § 1 des Gesetzentwurfs. Die unter Absatz 7 fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Der Eckwert von 4 146,32 DM berechnet sich aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 12 in der Fassung

des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991.

Zu § 3 (Ausgleichsregelung)

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 sind die Einkommen der Versorgungsempfänger in den unteren Besoldungsgruppen dadurch verbessert worden, daß die Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zusätzlich um Beträge bis zu rd. 39 DM angehoben worden sind und die Mindestversorgung statt aus Besoldungsgruppe A 3 nunmehr aus A 4 gewährt wird. Um diese Verbesserungen auch auf die vom 2. Haushaltsstrukturgesetz erfaßten Versorgungsempfänger zu übertragen, sollen sie nicht mit einem noch gewährten Ausgleich nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz verrechnet werden. Andernfalls müßten sie zur Hälfte bzw. ganz auf den Ausgleich angerechnet werden.

Zu § 4 (Mehrarbeitsvergütung)

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu Abschnitt 2 (Einmalige Zahlung)

Die Empfänger von Dienstbezügen sollen dem Tarifiergebnis entsprechend eine die lineare Anpassung der Dienstbezüge ergänzende einmalige Zahlung erhalten. Den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen soll die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts anteilig gezahlt werden.

Zu § 5 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift regelt den Empfängerkreis und die Voraussetzungen, unter denen eine einmalige Zahlung gewährt wird.

Zu § 6 (Beträge)

Absatz 1 regelt die Höhe der einmaligen Zahlung für die Empfänger von Dienstbezügen. Die Absätze 2 bis 4 betreffen die Höhe der einmaligen Zahlung für Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubte (Absätze 2 und 4) sowie für Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind (Absatz 3).

Absatz 5 regelt die Anwendung der Vorschriften über den Kaufkraftausgleich auf die einmalige Zahlung.

Absatz 6 legt die Zeitpunkte fest, die maßgebend sind für die Beurteilung der Frage, ob ein Fall der Absätze 1 bis 5 vorliegt. Satz 2 regelt daneben die Höhe der einmaligen Zahlung, soweit der Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 2. Januar 1992 entstanden ist.

Zu § 7 (Versorgungsempfänger)

Absatz 1 regelt die anteilige Weitergabe der einmaligen Zahlung an Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen. Die Höhe der einmaligen Zahlung richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Versorgungsurhebers und dem jeweiligen Ruhegehaltsatz.

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis mußte eine pauschalierende Regelung vorgesehen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltssatz hier nicht in Betracht kommt. Die anteilige Weitergabe der einmaligen Zahlung richtet sich nach den Höchstversorgungsbeiträgen aus den maßgeblichen Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991.

Absatz 3 enthält die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für die einmalige Zahlung und stellt weiter klar, daß für Empfänger von Mindestversorgung der jeweilige Mindestruhegehaltssatz maßgeblich ist. Er regelt außerdem den Anspruch auf die einmalige Zahlung für ehemalige Soldaten auf Zeit, die Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten.

Zu § 8 (Zahlung)

Die Vorschrift enthält Konkurrenzvorschriften, durch die sichergestellt werden soll, daß die Zahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird (Absätze 1 bis 5). Ferner wird klargestellt, daß die einmalige Zahlung bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt bleibt, z. B. weder auf Ausgleichszulagen oder -beträge angerechnet wird noch in die Bemessungsgrundlage von Sterbegeld und Witwenabfindung eingeht (Absatz 6).

Zu Artikel 3 (Erschwerniszulagen)

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu Artikel 4 (Anpassung des Urlaubsgeldes)

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

TEIL 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird das Tarifiergebnis vom 25. September 1991 zur Anerkennung von Vordienst-

zeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen. Auf die Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten vom 18. Dezember 1991 (GMBI. 1992 S. 90) wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

Dienstzeiten, die bei Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet wurden, sind grundsätzlich beim Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Tarifergebnis werden jedoch bestimmte Tätigkeiten von der Anrechnung ausgeschlossen. Nicht anerkannt werden insbesondere

- Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit,
- Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen und
- Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Nach Absatz 1 sind neben Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit auch diejenigen einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit für diese Einrichtungen ausgeschlossen; es genügt, daß sich der Beschäftigte zu einer solchen Tätigkeit verpflichtet hat. Satz 2 bestimmt, daß nach § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG auch solche Zeiten nicht gleichgestellt werden können, die einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit vorausgegangen sind.

Nach Satz 3 sind auch Zeiten einer Tätigkeit, die organisatorisch den Grenztruppen zuzuordnen ist, ausgeschlossen; dies gilt nicht für vorausgegangene Zeiten. Erfasst sind auch Zeiten des Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen.

Nach Absatz 2 gilt die Nichtanrechnung auch für Zeiten einer Tätigkeit, die dem Beschäftigten übertragen worden war, weil er Einrichtungen des Herrschaftssystems der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik persönlich besonders nahegestanden hat. Hierbei wird widerlegbar vermutet, daß sachfremde Erwägungen in die Personalentscheidung eingeflossen sind.

Nach Nummer 1 gilt die Vermutung für Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit oder auch zuvor eine herausgehobene Funktion in bestimmten Organisationen, die das Herrschaftssystem in besonderer Weise unterstützt haben, wahrgenommen wurde.

Nummer 2 knüpft die Vermutung an die Position in der Staats-/Verwaltungsebene an.

Nummer 3 erfaßt hauptamtlich Lehrende an Schulen von Parteien und Organisationen, und zwar bei Lehr- einrichtungen, die das Recht hatten, ein Zeugnis über den Abschluß einer Hoch- oder Fachschule bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zu erteilen oder höhere wissenschaftliche Grade zu verleihen.

Nach Nummer 4 wird bei allen Absolventen der Akademie für Staat und Recht oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen vermutet, daß die Übertra-

gung der beruflichen Tätigkeit auf den Abschluß an dieser Akademie zurückzuführen ist.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt klar, daß die Ausschlußtatbestände des neuen § 30 auch im Bereich der Bundesbesoldungsordnung C entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3

Die Regelungen bestimmen, daß im Bereich der Bundesbesoldungsordnung R für die Festsetzung von Lebensaltersstufen Zeiten einer Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder auf Grund der Übergangsregelungen des Einigungsvertrages entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Ausschlußtatbestände des neuen § 30 sind dabei entsprechend anzuwenden; bei den Zeiten einer Tätigkeit nach § 30 Abs. 2 ist darauf abzustellen, ob die richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden waren.

Zu Nummer 4 Buchstaben a, b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Die Bundeszentrale für politische Bildung wird seit dem Jahr 1974 von einem Direktorium, bestehend aus drei gleichberechtigten Direktoren in Besoldungsgruppe B 4, geleitet. Diese „Direktoriumslösung“ hat sich nach allgemeiner Auffassung auch der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. im Deutschen Bundestag nicht bewährt, da wichtige Entscheidungen in dem auf Konsens angelegten Direktorium verzögert oder gar verhindert wurden und dadurch dem Ansehen der Behörde in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde.

Ziel der beabsichtigten Änderung ist es, wieder eine für eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern übliche Leitungsstruktur und damit auch eine klare Entscheidungsstruktur einzuführen. Die vorgeschlagene Lösung — ein Präsident in Besoldungsgruppe B 6 und zwei Vizepräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 — ist das Ergebnis zahlreicher Abstimmungsgespräche zwischen Bundesregierung, Parteien und Fraktionen im Deutschen Bundestag. Die Einsetzung von zwei Vizepräsidenten soll auch den besonderen Erfordernissen in der politischen Bildung Rechnung tragen und schon im Leitungsbereich der Behörde eine entsprechende politische Meinungsvielfalt sicherstellen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d

Mit dem ständigen Anstieg der Zahl der Asylbewerber haben die Aufgaben des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erheblich zugenommen. Mit dem Inkrafttreten der zur Zeit im

Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novellierung des Asylverfahrensgesetzes werden dem Bundesamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere die ausländerechtliche Zuständigkeit innerhalb des sog. Sechs-Wochen-Verfahrens sowie die Aufgaben der Nationalen Koordinierungsstelle für die Verteilung der Asylbewerber in die Sammelunterkünfte der Länder. Im Hinblick auf den zu erwartenden Aufgabenzuwachs durch das neue Asylverfahrensrecht ist im Bundeshaushalt die Zahl der Planstellen für Beamte und Stellen für Tarifkräfte von 1 176 im Haushalt 1991 auf rd. 3 600 im Haushalt 1992 erhöht worden. Die vorgesehene Höherstufung des Amtes des Behördenleiters von Bes-Gr. B 6 nach Bes-Gr. B 8 erscheint im Hinblick auf die in außergewöhnlichem Umfang gestiegenen Anforderungen an den Amtsinhaber geboten. Sie soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens wirksam werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit dieser Regelung werden das Tarifergebnis vom 25. September 1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die entsprechende besoldungsrechtliche Regelung auch auf die Beamtenversorgung übertragen. Danach werden die im Besoldungsrecht ausgeschlossenen Zeiten (vgl. Artikel 5 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs), auch von einer Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Entspricht der Regelung unter Artikel 6 für den Bereich der Soldatenversorgung.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:

	Mio. DM
1. Bundeshaushalt	
1.1 Obergruppe 42	
a) Besoldungsanpassung 1992	886,0
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	69,7
c) Sonstige besoldungsrechtliche Änderungen	kostenneutral
d) insgesamt	955,7
1.2 Obergruppe 43	
a) Versorgungsanpassung 1992	460,7
b) Sonstige versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben
c) insgesamt	460,7

1.3 Bundeshaushalt insgesamt 1 416,4

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1992ff. anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte (zum Teil geschätzt)

	Besoldung	Versorgung
	Mio. DM	
2.1 Deutsche Bundesbahn		
a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	340,2	323,6
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	27,1	—
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	367,3	323,6
2.2 Deutsche Bundespost		
a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	756,1	245,2
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	64,7	—
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	820,8	245,2
2.3 Länder und Stadtstaaten		
a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	2 790,1	794,9
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	201,7	—
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	2 991,8	794,9
2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften)		
a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	405,0	185,0
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	31,2	—
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	436,2	185,0
2.5 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw. im Bundes- und Länderbereich)		
a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	86,0	20,0
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	7,6	—
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	93,6	20,0

3. Gesamtkosten des Gesetzes	Mio. DM	
a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung insgesamt	7 292,8	Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen dürften nicht geeignet sein, wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	402,0	
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minder- ausgaben	Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.
d) insgesamt	7 694,8	

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 1
(§ 4 Mehrarbeitsvergütung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Mehrarbeitsvergütung über die lineare Anpassung von 5,4 v. H. hinaus überproportional so weit zu erhöhen, daß der durchschnittliche Unterschied in den einzelnen Gruppen zur Überstundenvergütung vergleichbarer Angestellter — gemindert um den Zeitzuschlag — in einem ersten Schritt um die Hälfte verringert wird.

Begründung

Die Anpassung der Mehrarbeitsvergütung der Beamten an die Überstundenvergütung der Angestellten ist sachlich geboten. Sie soll in zwei Schritten vorgenommen werden.

2. Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 2
(§§ 5, 6, 7 — Einmalige Zahlung)

In Teil 1 Artikel 2 ist Abschnitt 2 wie folgt zu ändern:

a) § 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5
Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13 und Anwärter, wenn sie während der Zeit von Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.“

b) § 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind folgende Sätze 2 bis 4 anzufügen:

„Bei Beamten, denen eine Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, ist für den Anspruch auf die einmalige Zahlung die Besoldungsgruppe maßgebend, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Bei Beamten, denen eine Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zusteht, ist die mit der höherwertigen

Funktion verbundene Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Zulage bemessen ist. Bestand der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für die gesamte in § 5 genannte Zeit, so wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Dienstbezüge, für den Monat April nur, wenn der Anspruch für den vollen Monat bestand, ein Viertel der einmaligen Zahlung gewährt; bestand in einem Monat Anspruch auf Anwärterbezüge, so entfällt der Anspruch auf das Viertel der einmaligen Zahlung für diesen Monat.“

Als Folge ist § 7 wie folgt zu ändern:

— In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „in § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „in § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz“ zu ersetzen.

— In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ist die Angabe „§ 6 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 Satz 2“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 6 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend.“

cc) Nach Absatz 6 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen treten die vergleichbaren Vergütungsgruppen.“

Begründung

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa Satz 4, bb und cc:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen über die einmalige Zahlung verfolgen den Zweck, in teilweiser Angleichung an die entsprechenden Regelungen des Tarifrechts

a) klarzustellen, daß für Monate mit (erhöhten) Ausbildungsbezügen keine einmalige Zahlung zusteht,

b) klarzustellen, daß bei Eintritt in ein hauptberufliches Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 1. April 1992 die

einmalige Zahlung monatlich anteilig gewährt wird,

- c) zu bestimmen, daß bei einem Wechsel aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in ein Beamtenverhältnis eine einmalige Zahlung auch für die im Arbeitsverhältnis verbrachten Monate zusteht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3:

Die Einmalzahlung ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt (bis einschl. BesGr. A 9: 750 DM, von BesGr. A 10 bis BesGr. A 12: 600 DM, im übrigen kein Anspruch). Die Zulagen nach § 46 BBesG und nach § 5 der 2. BesÜV ersetzen eine Beförderung. Der Beamte, der mit den genannten Zulagen im Ergebnis die Dienstbezüge bzw. das Grundgehalt einschl. Zulagen aus dem höherwertigen Amt erhält, kann nicht bessergestellt werden als der Beamte, dem dieses Amt verliehen ist. Für diese Fälle wird eine eindeutige verwaltungsfreundliche Regelung (ohne zusätzliche Rechengänge) vorgeschlagen.

3. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 (§ 30 Abs. 1 BBesG)

In Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 sind in § 30 Abs. 1 Satz 3 die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ zu ersetzen.

4. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 (§ 30 Abs. 2 BBesG)

In Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 ist in § 30 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten „Das Vorliegen dieser Voraussetzung“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung zu Nummern 3 und 4

A. Allgemeines

Nach der Begründung zum BBVAnpG 92 sollte das Tarifergebnis vom 25. September 1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen werden.

Es ist dringend notwendig, daß im Tarifbereich und Besoldungsbereich identische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um auch aus Effektivitätsgründen bei der BDA-Festsetzung die Erfahrungen und die Rechtsprechung aus dem Tarifbereich nutzen zu können.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes ist insbesondere bei diesem politisch sehr sensiblen Sachverhalt unbedingt zu wahren.

Die Rechtsgrundlagen im Tarifbereich und im Besoldungsbereich würden sich jedoch bei der Verabschiedung in der vorliegenden Fassung unterscheiden.

Es würde Unverständnis bei den Bediensteten auslösen, wenn z. B. bei einem Angehörigen der Grenztruppen, der mit Wirkung vom 15. Dezember

1991 verbeamtet wird, für seine (Angestellten-) Lebensaltersstufe Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Grenztruppenzeit durch den Ausschlußtatbestand der Übergangsvorschrift Nr. 4 Buchstabe c letzter Satz zu § 19 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden und nach seiner Verbeamtung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeiten angerechnet werden.

B. Zu den Änderungsvorschlägen

Zu Nummer 3

Nach dem Tarifvertragwortlaut (letzter Absatz der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O) sind von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeiten auch Zeiten ausgeschlossen, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c, zurückgelegt worden sind. Es werden also Zeiten vor „Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ nicht angerechnet.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs würde dieser Ausschlußtatbestand im Beamtenbereich nicht gelten.

Aus den oben dargelegten Gründen ist dies nicht vertretbar.

Zu Nummer 4

In § 30 Abs. 2 Satz 2 ist unbedingt das Wort „insbesondere“ (Äquivalent zum Tarifvertragwortlaut) einzufügen.

Die Tarifvertragsparteien haben absichtlich eine beispielhafte Aufzählung gewählt, um auch bei anderen möglichen Sachverhalten, bei denen die Tätigkeit auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist, die Nichtanrechnungsvermutung greifen zu lassen.

Die Anwendungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), die mit denen des BMI und der Vka identisch sind, lauten in diesem Punkt wie folgt:

„Die Aufzählung in den Doppelbuchstaben aa bis dd (Anmerkung: identisch mit Teil 2 Artikel 5 § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BBVAnpG 92) ist nicht abschließend.

Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit auf Grund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in Buchstabe c Satz 1 (Anmerkung vergleichbar Teil II Artikel 5 § 30 Abs. 2 Satz 1 BBVAnpG 92) getroffene Regelung kann insoweit weitergehend sein als die in Doppelbuchstaben aa bis dd aufgestellten Vermutungen.“

Ein praktisches Beispiel für die Notwendigkeit des Wortes „insbesondere“:

Zeiten des Besuches bei Bezirksparteischulen, die nach Auffassung der Tarifreferenten der neuen Länder „schädlich sind“, fallen unter keinen der Doppelbuchstaben cc in Nummer 4 der Übergangsvorschrift zu § 19 BAT-O. Bei der vorgesehenen

Fassung des Wortlautes der BesÜÄndV wäre im Besoldungsbereich ein Ausschluß nicht möglich.

Die Einführung des Wortes „insbesondere“ ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren.

Eine solche beispielhafte Aufzählung wird auch in anderen beamtenrechtlichen Normen verwendet (z. B. in § 65 Abs. 2 Bundesbeamtengesetzes).

5. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4

(Bundesbesoldungsordnungen A und B — Vorbemerkungen), **Nr. 5 — neu —** (Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes) **und Teil 3 Artikel 10** (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 ist Artikel 5 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 sind vor Buchstabe a folgende Buchstaben a₁ und a₂ einzufügen:

a₁) In der Vorbemerkung Nr. 3 a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „8c“ ein Komma und die Angabe „8d“ eingefügt.

a₂) Nach der Nummer 8c der Vorbemerkungen wird folgende neue Nummer 8d eingefügt:

„8d. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

(1) Beamte des gehobenen Dienstes, die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Entscheider verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 — neu — eingefügt:

„5. In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes wird nach der Nummer 8c folgende Nummer 8d eingefügt:

„8d. Die Zulage beträgt 220,00.“

b) In Teil 3 Artikel 10 Abs. 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a₁ und a₂ und Nr. 5;“

Begründung

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Asylbewerberzahlen und den Aufgabenzuwachs aufgrund des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 ist es geboten, durch eine Verbesserung der Besoldung der Entscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das vorhandene qualifizierte Personal zu halten und geeignete neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

6. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4

(Bundesbesoldungsordnungen A und B — Vorbemerkungen) **und Teil 3 Artikel 10** (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Ergänzungen zu Ziffer 5 zu prüfen:

a) Die neue Nummer 8d wird wie folgt gefaßt:

„8d. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“

b) In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes wird die neue Nummer 8d wie folgt gefaßt:

„8d. Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	150,00
des mittleren Dienstes	200,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	250,00.“

c) Die Regelung soll ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft treten.

Begründung

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Asylbewerberzahlen und den Aufgabenzuwachs aufgrund des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 ist es geboten, durch eine Verbesserung der Besoldung das beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorhandene qualifizierte Personal zu halten und geeignete neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Gleiches gilt für das Personal bei den Aufnahmeeinrichtungen der Länder für Asylbegehrende und bei den Ausländerbehörden. Durch die Aus-

bringung einer — nach bestimmten zeitlichen Voraussetzungen — ruhegehaltfähigen Stellenzulage werden auch die unter schwierigen Bedingungen erbrachten Leistungen des vorhandenen Personals gewürdigt.

7. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4
(Bundesbesoldungsordnung A)
und Teil 3 Artikel 10 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 sind in Artikel 5 Nr. 4 vor dem bisherigen Buchstaben a und nach den neuen Buchstaben a₁ und a₂ folgende neue Buchstaben a₃ und a₄ einzufügen:

a₃) In der Besoldungsgruppe A 6 werden die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptwachtmeister“ und „Polizeihauptwachtmeister“ gestrichen.

a₄) In der Besoldungsgruppe A 7 wird

aa) bei der Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ das Fußnotenzeichen „1)“ durch das Fußnotenzeichen „4)“ ersetzt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Polizeimeister“ das Fußnotenzeichen „4)“ angefügt.

b) In Teil 3 Artikel 10 ist in Absatz 2 nach der neuen Nummer 5 a folgende neue Nummer 5 b einzufügen:

„5b. mit Wirkung vom 1. Januar 1993
Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a₃ und a₄“.

Begründung

Um den qualitativ wie quantitativ gestiegenen Anforderungen auch im mittleren Polizeivollzugsdienst angemessen Rechnung zu tragen und zur Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs im Hinblick auf die aktuellen Nachwuchsprobleme muß das Eingangssamt des mittleren Dienstes ab 1. Januar 1993 nach BesGr. A 7 gehoben werden.

8. Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 (§ 12a BeamtVG)
und Artikel 7 (§ 24a SVG)

a) In Teil 2 Artikel 6 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.“

b) In Teil 2 Artikel 7 ist § 24a wie folgt zu fassen:

„§ 24a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die vorstehende Regelung entspricht dem aufgrund Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in das Bundesbesoldungsgesetz einzufügenden § 30. Es erscheint jedoch aus rechtssystematischen Gründen bedenklich, eine Vorschrift mit ausgeprägtem Eingriffscharakter nur im Wege der Verweisung

auf eine andere Vorschrift eines anderen Gesetzes einzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vollständigkeit der Rechtsnormen, die die Versorgung der Beamten regeln, sollte der Regelungsgehalt des § 30 BBesG sinngemäß in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen werden.

Rechtlich bedenklich ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Bindung der versorgungsrechtlichen Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten an die Entscheidungen im Rahmen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Beide Vorgänge unterscheiden sich in ihren Ansätzen wesentlich, so daß auch an anderer Stelle des Beamtenversorgungsgesetzes eigenständige versorgungsrechtliche Entscheidungen vorgesehen sind. Hinzu kommt die Tatsache, daß die Entscheidung über die (Nicht-)Ruhegehaltfähigkeit im Ergebnis von einer sachlich unzuständigen Stelle getroffen würde, und zwar zu einem Zeitpunkt, der unter Umständen Jahrzehnte vor dem Eintritt des Versorgungsfalles liegt.

Die vorstehenden Bedenken würden bei einer Übernahme des Wortlauts des § 30 BBesG unmittelbar in das Beamtenversorgungsgesetz entfallen.

Zu Buchstabe b

Entsprechende Übernahme der Regelung des § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes in das Soldatenversorgungsgesetz.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 1 [§ 4 Mehrarbeitsvergütung])

Die Bundesregierung stimmt zu und schlägt vor:

Der bisherige Artikel 2 § 4 wird aufgehoben. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a neu eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden der Betrag „13,75 Deutsche Mark“ durch den Betrag „14,69 Deutsche Mark“, der Betrag „15,65 Deutsche Mark“ durch den Betrag „17,06 Deutsche Mark“, der Betrag „20,20 Deutsche Mark“ durch den Betrag „22,77 Deutsche Mark“ und der Betrag „26,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „30,82 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden der Betrag „22,30 Deutsche Mark“ durch den Betrag „23,55 Deutsche Mark“, der Betrag „27,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „29,20 Deutsche Mark“, der Betrag „32,90 Deutsche Mark“ durch den Betrag „34,70 Deutsche Mark“ und die Beträge „38,40 Deutsche Mark“ jeweils durch den Betrag „40,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

Als Folge ist Teil 3 (Übergangs- und Schlußvorschriften) wie folgt zu ändern:

— Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und Artikel 3a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.“

— Artikel 9 wird gestrichen.

Zu Nummer 2 (Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 2 [§§ 5, 6, 7 — Einmalige Zahlung])

Zu Buchstabe a (§ 5 — Voraussetzungen)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b (§ 6 — Beträge)

Dem vorgeschlagenen Satz 4 zu Doppelbuchstabe aa (Änderung § 6 Abs. 1) wird zugestimmt; er wird Satz 2.

Zu den vorgeschlagenen Sätzen 2 und 3 weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Regelung im Regierungsentwurf mit der Nichtberücksichtigung zustehender Zulagen dem Tarifergebnis entspricht; sie vermeidet damit auch zusätzlichen Bearbeitungsaufwand.

Als Folge ist § 7 wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „in § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „in § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz“ zu ersetzen.
2. In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ist die Angabe „§ 6 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2“ zu ersetzen.

Den Vorschlägen zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc wird zugestimmt.

Zu Nummern 3 und 4 (Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 [§ 30 BBesG — Anerkennung von Vordienstzeiten])

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummern 5 und 6 (Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 [Bundesbesoldungsordnungen A und B — Vorbemerkungen], Nr. 5 — neu — [Anlage IX des BBesG] und Teil 3 Artikel 10 [Inkrafttreten])

Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, dem mit der Prüfbitt des Bundesrates (Nr. 6) verbundenen Regierungsentwurf zu entsprechen. Sie hält insbesondere für erforderlich, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die als Entscheider verwendeten Beamten hinaus alle Beamten in die Regelung einzubeziehen.

Danach ist der Gesetzentwurf in Teil 2 Artikel 5 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 sind vor Buchstabe a folgende Buchstaben a¹ und a² einzufügen:

a¹) In der Vorbemerkung Nr. 3a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „8c“ ein Komma und die Angabe „8d“ eingefügt.

a²) Nach der Vorbemerkung Nr. 8c wird folgende neue Vorbemerkung Nr. 8d eingefügt:

„8d. Zulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“

b) In Teil 3 Artikel 10 Abs. 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a¹ und a² und Artikel 1, soweit in der Anlage 5 dieses Gesetzes die Nummer 8d eingefügt wird.“

Die Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes, die durch Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs ersetzt wird, ist zusätzlich wie folgt zu ändern:

Nach Nummer 8c ist folgende Nummer 8d einzufügen:

„8d. Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	150,00
des mittleren Dienstes	200,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	250,00.“

Zu Nummer 7 (Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 [Bundesbesoldungsordnung A] und Teil 3 Artikel 10 [Inkrafttreten])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, auch hinsichtlich der Stellenanteile für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Zu Nummer 8 (Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 [§ 12a BeamtVG] und Artikel 7 [§ 24a SVG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, den Regelungsgehalt des § 30 BBesG in das BeamtVG und das SVG zu übernehmen, nicht zu.

Die rechtlichen Bedenken werden nicht geteilt. Mit der Verweisung wird sichergestellt, daß im Besoldungs- und Versorgungsrecht jederzeit einheitliche Regelungen gelten.